

1626/AB

vom 12.08.2014 zu 1718/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0119-Pr 1/2014



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Präsidium des Nationalrates

Zur Zahl 1718/J-NR/2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „einen Unterhaltsprozesses vor dem BG Salzburg, der sich seit November 1993 noch immer in erster Instanz befindet“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 7:

Die in der Anfrage als ‚Beklagter‘ bezeichnete Verfahrenspartei tritt in einer Vielzahl thematisch verknüpfter, erst- und höherinstanzlicher Verfahren als Kläger, Antragsteller, Beklagter und Antragsgegner auf. Die Verfahrensergebnisse hängen zumindest partiell voneinander ab, wodurch sich zwangsläufig parallel geführte Verfahren verzögern.

Generell gilt im Zivilprozessrecht der Dispositionsgrundsatz. Das bedeutet, dass das Verfahren von den Parteien (klagende und beklagte Partei) beherrscht wird und deren Anträge den Verfahrenslauf grundsätzlich steuern. Anders als im Strafprozess, der von einem ausgeprägten Interesse des Staates auf Verfolgung von gesetzlich verpönten Handeln getragen ist, und in Pflugschaftssachen, die einen amtswegigen Fürsorgecharakter haben, sieht der Zivilprozess das Hauptinteresse an der Durchführung und dem Abschluss des Verfahrens bei den beteiligten Parteien. Zur Durchsetzung ihrer Standpunkte sind den Parteien dabei – der Rechtsstaatlichkeit Rechnung tragend – auch weitreichende Möglichkeiten für das Ergreifen von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen eingeräumt; diese reichen von Anträgen auf Ablehnung des Entscheidungsorgans bis hin zu ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, die durch mehrere Instanzen verfolgt werden können.

Soweit Parteien der Meinung sind, das Gericht sei mit der Vornahme einer Verfahrenshandlung säumig, steht ihnen das Instrument des Fristsetzungsantrages zur Verfügung, mit dem eine objektive Beurteilung durch ein übergeordnetes Gericht erreicht

werden kann. Die Entscheidung über einen solchen Antrag hat der zur Entscheidung berufene Gerichtshof mit besonderer Beschleunigung zu fällen; liegt keine Säumnis des Gerichtes vor, so ist der Antrag abzuweisen.

Das in der Anfrage relevierte Verfahren zu 3 C 53/05m des BG Salzburg hat eine Unterhaltsklage der Ehegattin des Beklagten zum Gegenstand. Der Fortgang dieses Verfahrens war – wie eingangs bereits angesprochen – in weiten Teilen mit dem Verlauf und den (Zwischen-)Ergebnissen weiterer Verfahren der Parteien verknüpft. So mussten etwa bestimmte Verfahrensschritte des parallel geführten Verfahrens zur Bestimmung des Unterhalts der damals minderjährigen Kinder der Parteien abgewartet werden, was im Verlauf des Verfahrens in Summe Verzögerungen von insgesamt 20 Monaten verursachte. Daneben verzögerten inhaltlich verknüpfte Verfahren aufgrund von Scheidungsklagen, Exzindierungsklagen, Nichtigkeits- bzw. Wiederaufnahmsklagen und auch aufgrund einer Amtshaftungsklage das hier angesprochene Verfahren.

Zur Verzögerung des Verfahrens trugen ferner zahlreiche, oft nur nach und nach eingebrachte Beweisanträge der Parteien bei. Neben mehrfacher Anforderung von Urkunden beim Dienstgeber des Beklagten nahm zudem die Erstattung zweier Gutachten insgesamt 13 Monate in Anspruch. Im Verlauf der Zeit haben sich auch maßgebliche Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen der Parteien ergeben, was (zumindest partiell) das genannte Verfahren immer wieder zurückgeworfen hat.

Der Prozess ist gekennzeichnet von einem umfassenden Ausschöpfen sämtlicher gesetzlich eingeräumter Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, auch durch den Beklagten. So brachte der Beklagte mindestens sieben Ablehnungsanträge ein, wobei er in einem Fall sämtliche Richterinnen und Richter der Bezirksgerichte im Sprengel des Landesgerichtes Salzburg ablehnte. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, sind zumindest neun Rekurse, vier Revisionsrekurse, ein Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung sowie ein Widerspruch gegen eine Protokollsübertragung allein von Beklagtenseite erhoben worden. Mit Ausnahme des Widerspruchs erfordern alle dieser Rechtsmittel die Entscheidung einer übergeordneten Instanz samt Vorlage sämtlicher entscheidungsrelevanter Akten, was naturgemäß erhebliche Zeit in Anspruch nimmt.

Auch der zunehmend angeschlagene Gesundheitszustand des Beklagten führte zu Verfahrensverzögerungen. Mehrfach mussten Tagsatzungen aufgrund einer Verhinderung des Beklagten vertagt werden. Allein daraus resultieren Verzögerungen im Ausmaß von 15 Monaten.

Im Zuge eines lang andauernden Verfahrens sind schließlich auch Richterwechsel nicht ungewöhnlich. So kam es im angefragten Verfahren insgesamt acht Mal zu einem Wechsel in

der Person des Entscheidungsorgans, einmal aufgrund einer Befangenheit, in einem Fall wegen einer Ausgeschlossenheit, zwei Wechsel waren auf Karenzierungen und vier auf Ernennungen von Richterinnen bzw. Richtern zu anderen Dienststellen zurückzuführen. Jeder dieser Wechsel kann systembedingt zu einer Verzögerung führen, weil sich das neue Entscheidungsorgan erst in die Akten einlesen muss. In einem Fall war eine Verzögerung von zehn Monaten zu verzeichnen.

Richtig ist, dass der Verhandlungsakt einmal für die Dauer von acht Monaten unauffindbar war, weil er im Zuge einer Rückübermittlung von einem Rechtsmittelgericht irrtümlich einem falschen Akt des Landesgerichtes Salzburg angeschlossen wurde, ehe er nach erheblichen Bemühungen des Vorstehers des Bezirksgerichtes Salzburg wieder aufgefunden werden konnte.

Für die Dauer von 13 Monaten ruhte das Verfahren auf Wunsch der Parteien.

Allein die hier ziffernmäßig angeführten Verzögerungen machen einen Zeitraum von insgesamt sechs Jahren und sieben Monaten aus, wobei jene Zeiten, in denen das Verfahren aufgrund von Rechtsmitteln und Ablehnungsanträgen blockiert war, noch gar nicht eingerechnet sind.

Im Verfahren wurden bislang 32 Tagsatzungen durchgeführt, seit 2003 lässt der Gesundheitszustand des Beklagten nur mehr Tagsatzungen in der Dauer von eineinhalb bis zwei Stunden zu.

Es steht außer Frage, dass eine Verfahrensdauer von bislang mehr als 20 Jahren selbstverständlich viel zu lang ist. Es ist mir und meinem Ressort – schon im eigenen Interesse als Justizverwalter – ein Anliegen, derart lange Verfahrensdauern zu vermeiden bzw. solche Verfahren zügig zu einem Abschluss zu bringen. Ich übersehe auch nicht, dass es zu (wenn auch zum Teil systembedingten) Verzögerungen von Seiten des Gerichtes gekommen ist. Die Zivilgerichte sind aber – wie dies im zitierten Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte auch festgehalten ist – zur Durchführung und Beendigung des Verfahrens doch wesentlich auf die Mitarbeit der Parteien angewiesen. Eine zügige Verfahrensführung ist ohne Mitwirkung der Parteien nicht möglich. Das ist kein „Systemversagen“, sondern Folge einer erheblichen Nutzung von gesetzlich eingeräumten Rechtsmitteln. Dieses Recht kann auch nicht in Frage gestellt werden. Werden diese Behelfe jedoch umfangreich eingesetzt, führt dies zwangsläufig zu erheblichen Verfahrensverzögerungen, die oft weitere Anträge und Beschwerden der Parteien nach sich ziehen, die neue Verzögerungen bewirken. Es braucht aber nicht besonders betont werden, dass es sich bei diesem Verfahren aufgrund der dargestellten Häufung von Umständen um einen – höchst unerfreulichen aber auch – höchst ungewöhnlichen Ausnahmefall handelt.

Zur Frage, inwieweit die objektive Verfahrensdauer auf Säumnisse des Gerichts zurückzuführen ist, scheint mir noch hervorhebenswert, dass – wie auch die Anfrage selbst zugesteht – sämtliche Fristsetzungsanträge erfolglos geblieben sind.

Die von meinem Amtsvorgänger im Jahre 1995/96 ergriffenen dienstaufsichtsbehördlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem geschilderten Verfahren können heute leider nicht mehr nachvollzogen werden, weil die betreffenden Verwaltungsakten des Bundesministeriums für Justiz aus den Jahren 1995/96 – der Bundesarchivverordnung entsprechend – zwischenzeitlich bereits skartiert worden sind. Im betroffenen Verfahren wird jedoch seit dem Jahr 2002 regelmäßig von Seiten des Bezirksgerichtes Salzburg dem Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg über den Verfahrensfortgang berichtet, um zumindest vermeidbare Verzögerungen auf Seiten des Gerichtes hintanzuhalten. Der derzeit amtierende Vorsteher des Bezirksgerichtes Salzburg nimmt seit seiner Amtsübernahme im Jahr 2006 in regelmäßigen Abständen Einsicht in den Akt. Er sucht mit dem jeweils zuständigen Entscheidungsorgan regelmäßig das Gespräch, um – im Rahmen seiner administrativen Möglichkeiten angesichts der jedenfalls zu respektierenden Unabhängigkeit der Rechtsprechung – mögliche Unterstützung im Rahmen der Justizverwaltung zu bieten. Der Präsident des Oberlandesgerichtes Linz legte das Hauptaugenmerk der Dienstaufsicht begleitend auf die ordnungsgemäße Bewältigung der Vielzahl an sich gegenseitig beeinflussenden Verfahren der Parteien.

In der derzeitigen Verfahrenssituation, die nunmehr hauptsächlich durch den schlechten Gesundheitszustand des Beklagten und daraus resultierenden kurzen bzw. oft gar nicht möglichen Tagsatzungen gekennzeichnet ist, können jedoch von Seiten des Gerichts kaum beschleunigende Maßnahmen gesetzt werden. Dennoch wird versucht, einen Zeitplan für den weiteren Verfahrensfortschritt zu erstellen. Unterstützung seitens der Justizverwaltung kann jedoch nur insoweit – etwa durch personelle Unterstützung des zuständigen Richters oder dessen Entlastung insbesondere für Zwecke der Ausfertigung einer abschließenden Entscheidung – geleistet werden, als das Verfahren nicht aus für das Gericht unbeeinflussbaren Umständen still steht.

Dass dem jeweiligen Entscheidungsorgan und der Dienstaufsicht bei allem Bemühen um Beschleunigung eines Zivilverfahrens Grenzen gesetzt sind, möchte ich exemplarisch am aktuellen Verfahrensstand darstellen: Die für den 28. April 2014 anberaumte Tagsatzung wurde auf Wunsch des Beklagten vertagt, weil er am selben Tag eine Tagsatzung vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz zu besuchen hatte. Die deshalb auf den 30. Juni 2014 verschobene Tagsatzung musste auf Antrag der Beklagtenvertreterin vom 27. Juni 2014, nachdem sich der zuständige Richter bereits auf die Verhandlung vorbereitet hatte, abberaumt werden, weil der Beklagte schwer erkrankt und vorübergehend nicht

verhandlungsfähig sei. Derzeit muss die Wiedererlangung der Verhandlungsfähigkeit des Beklagten abgewartet werden.

All dies zugrundeliegend kann ich – sofern nicht ohnedies bereits gegen den Bund in diesem Zusammenhang gerichtete Ansprüche vergleichsweise bereinigt wurden – keine Verwendungszusage zu einem Rückersatz von durch die Verfahrensdauer bedingten Aufwendungen abgeben.

Wien, 4. August 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-08-12T08:30:11+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .